

MEYERS BAUMPFLEGE GMBH & Co. KG | NOTZEN 1 | 87487 WIGGENSBACH

BreFa Bauunternehmung GmbH
Grüntenstraße 8
87789 Woringen



Artenschutzrechtliche Prüfung | Hecke sowie Esche | östlich Bad Grönenbach | 87730 Bad Grönenbach

**Sehr geehrte Damen und Herren,
nachstehend erhalten Sie die in Auftrag gegebene artenschutzrechtliche Prüfung.**

Auftrag:

Begutachtung von einer Hecke sowie einer Esche bezüglich des Artenschutzes – Prüfung auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Brutstätten.

Auftraggeber:

BreFa Bauunternehmung GmbH
Grüntenstraße 8, 87789 Woringen

Standort:

Flurstücke 715/22 und 717/5 (Hecke) sowie 718 (Esche)
87730 Bad Grönenbach

Datum:

12.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Gesetzlicher Rahmen.....	3
2. Standort und Baumdaten.....	5
3. Sachverhalt und Beschreibung der zu rodenden Bestandteile	5
4. Methodik	5
Vorgehensweise	6
5. Ergebnisse.....	7
6. Fazit	8
7. Fotodokumentation	8
Esche.....	9
Nistkasten.....	14
Hecke.....	15
8. Anhang.....	18
Fachliteratur	18
Normen und Richtlinien	18
9. Hinweis	18



1. Gesetzlicher Rahmen

Die Fällung von Bäumen und Rodung von Hecken bzw. Grünstreifen in bewohnten Gebieten sowie die nötigen Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen der Gehölzentfernung sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Weiterhin können Baumschutzverordnungen für die jeweilige Stadt/ den jeweiligen Landkreis gelten, welche zusätzliche Einschränkungen und Anforderungen mit sich bringen.

Im folgenden Abschnitt werden die rechtlichen Voraussetzungen bezüglich der Fällung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Fäll-Saison sowie die durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen von Fällungen/Rodungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz zitiert:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. [...]

(5) Es ist verboten,

[...]

1. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

[...]

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören [...]

(siehe BNatSchG §§ 39 & 44)

Schlussfolgerung:

Gemäß den zitierten Textpassagen aus dem Bundesnaturschutzgesetz ist es untersagt, Bereiche, welche aktiv bewohnte Habitatstrukturen aufweisen, zu zerstören und besonders geschützte Tierarten zu stören oder zu töten. Um zu vermeiden, dass es zu entsprechenden Störungen von besonders geschützten Tierarten und zur Zerstörung aktiv bewohnter Habitatstrukturen kommt, wird vor der geplanten Entfernung des Heckenbestandteils sowie der Esche eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Zusätzlicher Hinweis

Bei allen Angaben handelt es sich um Ergebnisse zum Untersuchungszeitpunkt. Gegebenenfalls können sich nach der Untersuchung neue Gegebenheiten einstellen. Es ist bei der Maßnahmendurchführung entsprechend darauf zu achten, dass keine Lebewesen (insbesondere entsprechend geschützte Tierarten) zu Schaden kommen.

2. Standort und Baumdaten

Der Standort der Hecke, der Esche und eines Stadels ist auf den Flurstücken 715/22, 717/5 sowie 718 östlich von Bad Grönenbach. Die Flurstücke liegen nach Informationen des „Fachinformationssystems Naturschutz“ auf keinen besonders geschützten Flächen.

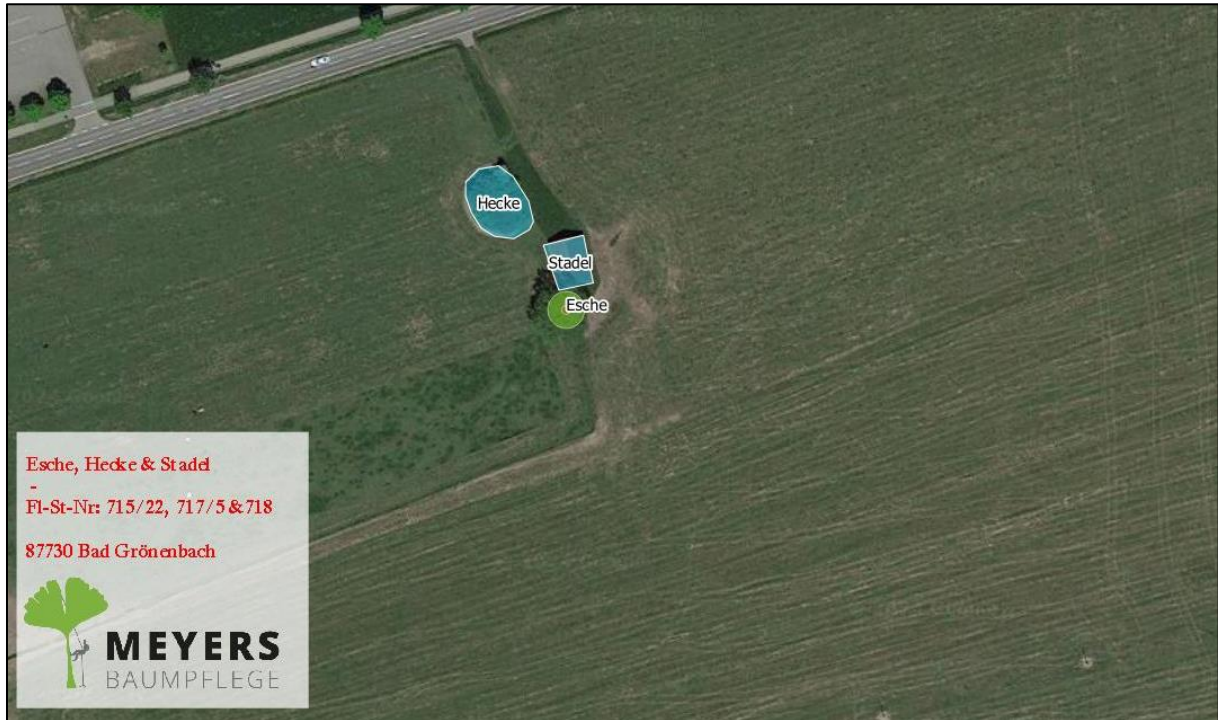


Abbildung 1: Standort der zur rodenden Hecke und der zu fällenden Esche.

3. Sachverhalt und Beschreibung der zu rodenden Bestandteile

Wegen zukünftiger baulicher Maßnahmen sind ein Heckenbestandteil sowie eine Esche zu entfernen. Ebenso steht ein Stadel, welche mit Strohballen befüllt ist, auf dem Grundstück.

Die einzelnen Sträucher in der Hecke sind zwischen einem und fünf Meter hoch. Die Fläche, welcher der Heckenbestandteil einnimmt beträgt ca. 290 Quadratmeter. Die Esche hat eine Höhe von ungefähr 15 Metern, die Kronenbreite beträgt ebenso 15 Meter. Der Stammumfang liegt bei ca. 500 Zentimetern.

4. Methodik

Die Untersuchung der zu rodenden Heckenbestandteile findet vom Boden aus statt. Bei der Esche wird zusätzlich eine Hebebühne eingesetzt, um die Höhlungen im Stamm- und Stämmelbereich einsehen zu können. Des Weiteren wurde eine Endoskop-Kamera für die

tiefergehenden Höhlungen eingesetzt. Für die Kontrolle von zwei Nistkästen am Stadel wird ebenso die Hebebühne und die Endoskop-Kamera eingesetzt.

Vorgehensweise

Heckenbestandteil:

Vor der eigentlichen Kontrolle auf Brutstätten direkt im Bestand wurde im Speziellen der Heckenbestandteil über eine halbe Stunde lang aus größerer Entfernung (ca. 30 bis 50 Meter) beobachtet. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, den Standort möglichst ungestört einsehen zu können und zu prüfen, ob Verhaltensweisen von einfliegenden Vögeln oder anderen Tierarten auf Brutstätten deuten. Durch die Entfernung soll sichergestellt werden, dass die Tiere möglichst ungestört bleiben und keine Verhaltensänderungen auftreten, welche zum Verlassen von Brutstätten führen.

Im Anschluss daran wird die Hecke begangen:

- Entlang des Saumes
- sowie innerhalb des Saumes.

Es werden sowohl der Boden- als auch der „Strauch“-Bereich einer intensiven Sichtkontrolle unterzogen. Bei Bereichen, die wegen der Belaubung schwer einzusehen sind, werden die Zweige zur Seite geschoben und die Bereiche entsprechend überprüft.

Während der Begehung wird auf äußere Faktoren geachtet, welche einen Hinweis darauf geben können, dass in der unmittelbaren Nähe eine Brutstätte existiert:

- Warnrufe durch Alttiere.
- aufgeregtes Verhalten von Tieren in geringer Distanz.
- Kontaktlaute von Nestlingen.

Die Begehung wird nicht an einem Stück durchgeführt, sondern immer wieder Pausen eingelegt und die unmittelbare Umgebung auf flüchtende und warnende Tiere abgesucht.

Esche

Die Esche wird mittels einer Hubarbeitsbühne bzw. Seilklettertechnik im Stamm- und Kronenbereich einer eingehenden Sichtkontrolle unterzogen. Der Stammfußbereich wird vom Boden aus kontrolliert. Sämtliche potentielle Habitatstrukturen werden dokumentiert. Bei Höhlungen und Spalten, welche ohne Hilfsmittel nicht kontrolliert werden können, wird eine Endoskop-Kamera verwendet. Durch das Endoskop können die fraglichen Bereiche eingesehen werden.

Nistkästen

Die zwei Nistkästen werden mit Hilfe der Endoskop-Kamera überprüft.

Ortsbesichtigung	12.09.2024
Methodenwahl	Intensive visuelle Sichtprüfung aller relevanten Baum- und Strauchbestandteile sowie des Nistkastens am Stadel: Die Begutachtung findet vom Boden aus und aus einer Hebebühne heraus statt.
Relevante Bestandteile	Auf folgende Lebensstätten baumbewohnender Arten wird neben offensichtlichen Nestern am Boden, im Strauchbereich sowie in der Baumkrone besonderes Augenmerk gelegt: Sonderstrukturen im Baum (u.a. Höhlungen, Spalten, Rindenabplatzungen, Risse, etc.)

5. Ergebnisse

Zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Überprüfung der Pflanzenbestandteile ist der Blattaustrieb noch vollständig gegeben.

Während der Beobachtungszeit aus der Entfernung konnte keine verstärkte Aktivität von Vögeln oder anderen Tierarten festgestellt werden. Es war ebenso kein Einflug von Vögeln mit ungerichtetem Verhalten zu erkennen (zur Futtersuche, etc.).

Heckenbestandteil:

- Es wurden keine aktiv bewohnten Brutstätten erkannt.
- Es sind potentielle Habitatstrukturen vorhanden (Ruhestätten, etc.), welche zum Untersuchungszeitpunkt nicht bewohnt waren.

Bei der Begehung im Bestand konnten bei den Sträuchern keine aktiv bewohnten Brutstätten aufgefunden werden. Wegen der dichten Belaubung wurden die Sträucher durch Beiseiteschieben von Zweigen systematisch aus mehreren Blickwinkeln genauer betrachtet. Auch hier waren keine bewohnten Nist- oder Ruhestätten aus der aktuellen Brutsaison festzustellen. Im Bodenbereich konnten aktuell bewohnte Brutstätten ebenso ausgeschlossen werden.

Esche

- Es ist ein verlassenes Nest (wahrscheinlich Krähenvogel-Nest) aus der vorigen Brutperiode aufgefunden worden, welches derzeit nicht aktiv bewohnt wird.
- Es ist Totholz im Stark- und Grobastbereich vorhanden.
- Es sind angehende Höhlungen im Kronen- und Stammkopfbereich sowie eine Höhlung im Stammfußbereich vorhanden, welche mit Hilfe der Endoskopkamera untersucht wurden. Die Bereiche waren nicht aktiv bewohnt und wiesen auch keine



Spuren auf, welche vermuten lassen, dass die möglichen Habitatstrukturen aktiv bewohnt werden (weder Kratz- noch Kotspuren).

Stadel

- Die Nistkästen, welche sich am Stadel befinden, waren zum Zeitpunkt der Untersuchung unbewohnt (Untersuchung mit Hilfe der Endoskop-Kamera).
- Das Innere des Stadels konnte auf Grund von Heuballen, welche sich darin befanden, am Untersuchungstag nicht genauer betrachtet werden.

6. Fazit

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung der zu entfernenden Pflanzenbestandteile konnten keine aktuell bewohnten Brut- bzw. sonstige Lebensstätten aufgefunden werden. Dadurch kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es zu einer aktiven Schädigung von Lebewesen kommt.

Die Rodungsmaßnahmen sind sobald wie möglich durchzuführen – bis zum 15. November 2024. Anderenfalls kann nicht gewährleistet werden, dass potentielle Ruhehabitate (bzw. Überwinterungsstätten) noch bezogen werden.

Während der Rodungsmaßnahmen ist - vor allem bei der Hecke - durch die ausführende Firma besondere Aufmerksamkeit auf flüchtende oder warnende Tiere zu geben und bei nicht zweifelsfrei zu klärenden Situationen die Rodung zu stoppen und ein Experte hinzuzuziehen, um eine Schädigung bzw. Tötung von Tieren vorzubeugen.

Bei Zuwiderhandlung machen sich sowohl der Auftraggeber als auch die ausführende Firma strafbar.

7. Fotodokumentation

Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse durch Bilder dokumentiert. Auf Grund der Menge der Aufnahmen wurde entschieden, dass nur ein gewisser Teil der Bilder in diesen Bericht einfließt.

Alle Bilder, inklusive der in diesem Bericht dargestellten Aufnahmen, werden gesondert aufbewahrt und können bei Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Esche









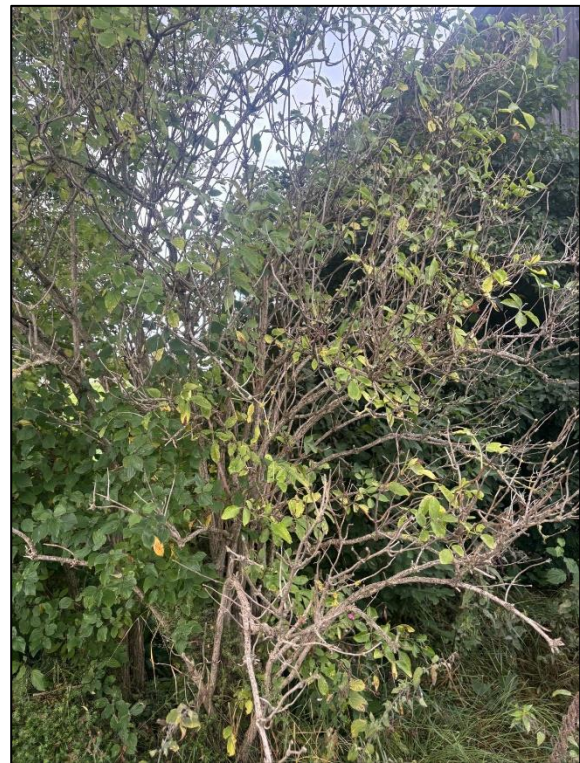


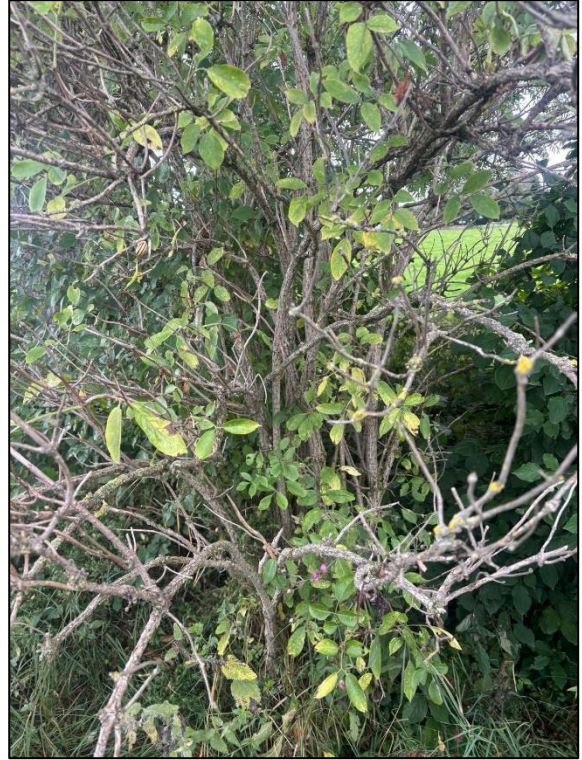
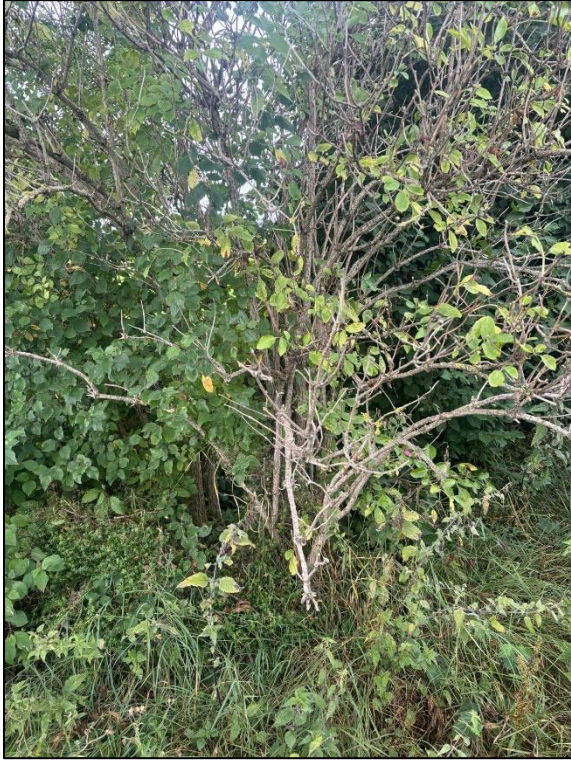
Nistkasten

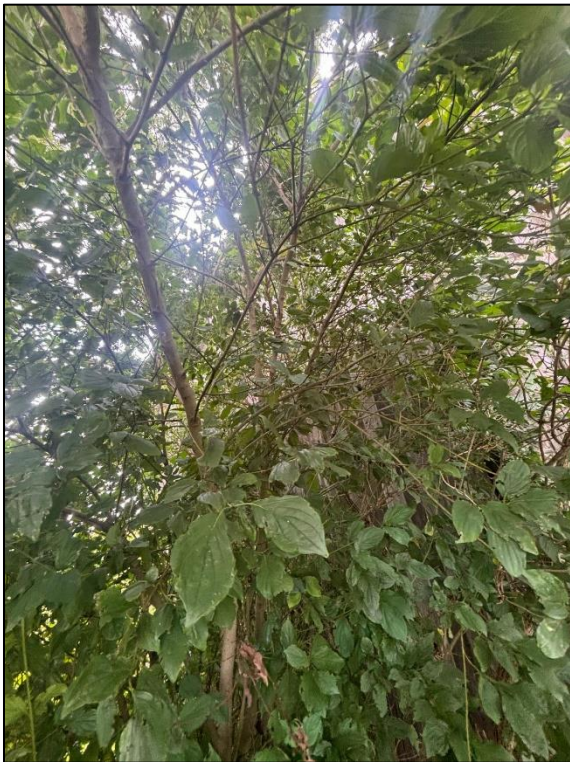
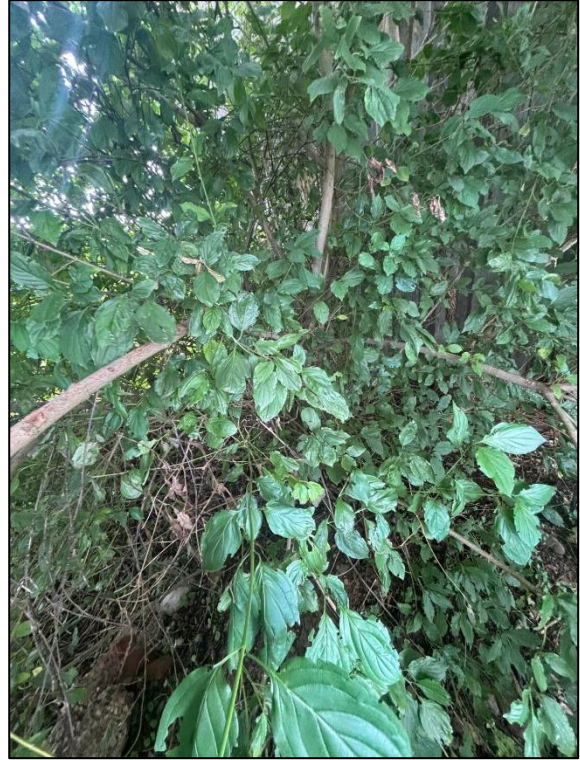




Hecke







8. Anhang

Fachliteratur

DIETZ, M.; DUJESIEFKEN, D.; KOWOL, T.; REUTHER, J.; RIECHE, T.; WURST, C., 2014: Artenschutz und Baumpflege, 1. Ausgabe, Haymarket Media, Braunschweig.

ROLOFF, A., 2019: Baumpflege, 3. Ausgabe, Ulmer, Stuttgart.

Normen und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL) 2010: Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, FLL, Bonn.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL) 2013: Baumuntersuchungsrichtlinien – Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, FLL, Bonn.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL) 2017: ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, FLL, Bonn.

9. Hinweis

Der Bericht darf ohne Zustimmung des Erstellers nicht an Außenstehende weitergegeben werden. Eine unerlaubte Vervielfältigung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Gesamtheit bzw. auch Teilbereiche des Berichts dürfen nicht für andere Zwecke vervielfältigt und genutzt werden. Jegliche Weiterverbreitung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Verfasser.